

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2014

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 16.09. 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 16.09.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14.12. 2004 beschlossen:

Artikel 1 Wirtschaftsausschuss

I. Nr. 8 (Wirtschaftsausschuss) erhält folgende Fassung:

a) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze der Produkte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Tourismus“
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/ Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städteregion Aachen)
- Innovations- und Technologieförderung
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen
- Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen

b) Beratung über

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung unter Einbeziehung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Wirtschaftliche Großprojekte
- Maßnahmen der Flächenvorsorge und Standortplanung
- Wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Herzogenrath
- Grundsatzfragen des Stadtmarketings
- Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 16.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 16.09.2014 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.09.2014

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister